

Informationen zur Berücksichtigung von Zwischenzählern bei der Veranlagung zu Abwasserbeseitigungsgebühren

Für die Veranlagung der Abwassergebühren wird die bezogene Frischwassermenge zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass die bezogene Menge im Wesentlichen auch wieder als Schmutzwasser der Abwasserbeseitigung zugeführt wird.

Sofern ein Haushalt Frischwassermengen (z. B. für Gartenbewässerung, Teichanlage, Pool etc.) nicht in die Kanalisation einleitet, können diese Teilmengen bei der Gebührenveranlagung abgezogen werden, sofern diese Absetzmengen durch Zwischenzähler nachgewiesen werden.

Bitte bedenken Sie, dass sich der Investitionsaufwand erst dann rechnet, wenn über den Zwischenzähler entsprechend viel Wasser entnommen wird (1 cbm entspricht ca 100 Gießkannen). In der Regel kostet der Einbau durch die Fachfirma rd. 100,- € für max. 6 Jahre. Bei einem Kubikmeterpreis für die Abwasserbeseitigungsgebühr in Höhe von aktuell 2,17 € würde sich der Einbau also erst ab einer Jahresmenge von ca. 9 cbm rentieren.

Bei der Installation eines Zwischenzählers ist folgendes zu beachten:

- 1. Es werden nur von einer zugelassenen Fachfirma fest und frostfrei installierte Zwischenzähler akzeptiert (Bestätigung der Firma). Der Zähler muss fest, d.h. in Fließrichtung des Wassers) vor dem Wasserhahn in die Leitung installiert werden (auf keinen Fall unter dem Wasserhahn aufgeschraubt!) – sh. Fotos auf der Folgeseite!**
- 2. Die Zwischenzähler müssen geeicht sein und regelmäßig (alle 6 Jahre) nachgeeicht werden oder getauscht werden.**
- 3. In unmittelbarer Nähe der durch Zwischenzähler erfassten Zapfstellen dürfen sich keine Abfluss- /Anschlussmöglichkeiten zur Schmutzwasserkanalisation befinden.**
- 4. Die Installation des Zwischenzählers ist anschließend den Mitarbeitern der städtischen Kläranlage, Tel. 04961/4417, zu melden. Von dort aus wird dann die Abnahme des Zwischenzählers bei Ihnen organisiert. Bei der Abnahme wird geprüft, ob eine ordnungsgemäße Installation erfolgt ist.**
- 5. Der Zählerstand des Zwischenzählers ist zeitnah zur EWE-Haupt-Zählerablesung un-aufgefordert selbst abzulesen und der Stadt Papenburg – Steuern und Abgaben - schriftlich bis zum Ende des auf den Hauptzählerablesemonat folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nicht rechtzeitig angezeigte Mengen können nicht berücksichtigt werden.**
- 6. Die gemeldeten und berücksichtigungsfähigen Absetzmengen werden im Folgejahr automatisch bei der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr von der Veranlagungsmenge abgesetzt.**

Bei Ablauf der Eichfristen wird rechtzeitig eine entsprechende Benachrichtigung durch das Steueramt erfolgen. Wird der Austausch eines Zählers vorgenommen, ist der neu eingebaute Zähler wiederum von einem Mitarbeiter der Kläranlage abzunehmen. Der ausgebaute Zähler ist bis zur Abnahme des neuen Zählers aufzubewahren, damit der Endstand des Zwischenzählers vom Mitarbeiter der Kläranlage festgehalten werden kann.

Weitere Informationen erteilen die Mitarbeiter der Kläranlage und des Fachdienstes Steuern/Abgaben.